



## Verfahrenshinweise zu den

### Richtlinien der Gemeinde Stetten am kalten Markt zur Vergabe von Wohnbauplätzen

<b>Festwiese</b>	<b>3 Grundstücke</b>	<b>Gemarkung Storzingen</b>
<b>Hegeweg</b>	<b>1 Grundstück</b>	<b>Gemarkung Storzingen</b>
<b>Friedens-/Kolpingstraße</b>	<b>1 Grundstück</b>	<b>Gemarkung Stetten</b>

Ergänzend zu den Richtlinien ist zu beachten:

- Das Vergabeverfahren beginnt am **10. April 2025** (frühester Eingabezeitpunkt der Bewerbung).
- Zwingender Bestandteil der Bewerbung ist der ausgefüllte Fragenkatalog. Der Fragenkatalog kann von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder im Rathaus (Zimmer EG 1 / Hauptamtsleiter Peter Greveler) zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Auf Anforderung wird der Fragekatalog auch via Email oder postalisch zugesandt.
- Das Bewerbungsverfahren endet am **30. April 2025** (spätester Zeitpunkt des Bewerbungseingangs).
- Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- Antragssteller können ein oder mehrere zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein.
- Bei mehreren Antragstellern müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
- Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel bei positiver Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

Beispiel bei negativer Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 0 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 1 mit 100 Punkten herangezogen.

- Jede Person darf – auch zusammen mit anderen (mehreren) Personen – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
- Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- Die Bewerbung wird seitens der Verwaltung gesichtet. Eine vollständige, berechtigte Bewerbung wird von der Gemeinde angenommen und per Mail bzw. schriftlich bestätigt.
- Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums bzw. nach dem Ablauf der genannten Frist für die Nachreichung der Bewerbungsunterlagen wertet die Verwaltung die angenommenen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabe-kriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- Der festgestellte Platz in der Rangfolge wird den Bewerbern mitgeteilt. Diese haben dann innerhalb einer Woche ihre priorisierte Bauplatzauswahl mitzuteilen.
- Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.
- Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- Nach Ende der Prioritätenabgabefrist (1 Woche) werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde Stetten am kalten Markt.
- Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von einer Woche ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine

zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt. Können nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, erfolgt die Vermarktung im Reservierungsverfahren.